

ZDH-Vorschläge

Bürokratieentlastungsmaßnahmen im europäischen Recht der finanziellen Rechnungslegung

Berlin, 19.01.2026

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Bereich Steuer- und Finanzpolitik
Julia Kuceja
Referatsleiterin
+49 30 20619-295
kuceja@zdh.de

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Anton-Wilhelm-Amo-Str. 37
10117 Berlin

per E-Mail

Bürokratieentlastungsmaßnahmen im nationalen Recht der finanziellen Rechnungslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Einladung zum Workshop am 27. Januar 2026 sowie für die Möglichkeit, Vorschläge zur Entlastung im europäischen Recht der finanziellen Rechnungslegung einzubringen.

Gern übersenden wir Ihnen vorab aus unserer Sicht vielversprechende Bürokratieentlastungsvorschläge im Bereich der europäischen Finanzberichterstattung. Die Vorschläge orientieren sich an den Vorgaben der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU und setzen gezielt dort an, wo europäische Regelungen zu einem erheblichen Bürokratieaufwand für kleine und mittlere Unternehmen führen. Maßgeblich ist dabei, ob durch realistische Änderungen des europäischen Rechtsrahmens eine unmittelbare Entlastungswirkung im deutschen Handelsbilanzrecht erzielt werden kann.

Anwendungsbereich der Bilanzrichtlinie in Deutschland

Die Bilanzrichtlinie 2013/34/EU erfasst ihrem persönlichen Anwendungsbereich nach Unternehmen mit beschränkter Haftung, insbesondere Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Darüber hinaus sind nach der Richtlinie auch solche offenen Handels- und Kommanditgesellschaften erfasst, bei denen keine natürliche Person unbeschränkt haftet und die Haftung der Gesellschafter durch andere von der Richtlinie erfasste Unternehmen beschränkt ist (vgl. Erwägungsgrund der RL 2013/34/EU).

In Deutschland unterfallen im Handelsgesetzbuch neben Kapitalgesellschaften (insbesondere GmbH, UG (haftungsbeschränkt) und auch Aktiengesellschaften) auch Kommanditgesellschaften, bei denen der persönlich haftende Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft ist, insbesondere die GmbH & Co. KG. keine natürliche Person (§ 264a HGB).

Bürokratieentlastungsvorschläge

1. Offenlegungspflichten für Kleinstunternehmen

Die Bilanzrichtlinie sieht in Art. 30 RL 2013/34/EU eine Offenlegungspflicht für Jahresabschlüsse vor. Art. 36 Abs. 1 Buchst. d RL eröffnet den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit, Kleinstunternehmen von der Offenlegungspflicht, sofern die Rechnungslegungsunterlagen lediglich bei einer zuständigen Behörde hinterlegt werden.

Deutschland hat diese Option umgesetzt: Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a HGB) können ihre Jahresabschlüsse hinterlegen statt veröffentlichen (§ 326 Abs. 2 HGB). Gleichwohl bestehen weiterhin formale Einreichungs- und Fristpflichten (§ 335 HGB).

Für kleine, regional tätige Kleinunternehmen mit einfacher Geschäftsstruktur und ohne großen externen Interessenkreis geht selbst dieses reduzierte Offenlegungs- und Abschlussregime mit einem vergleichsweise hohen administrativen Aufwand einher.

Maßnahmen

- Verbindliche Ausgestaltung der Offenlegungsbefreiung für Kleinunternehmen auf europäischer Ebene durch Weiterentwicklung von Art. 36 RL 2013/34/EU.
- Anpassung von Art. 30 RL 2013/34/EU dahingehend, dass für Kleinunternehmen unionsweit keine Veröffentlichungspflicht mehr vorgesehen ist.
- Ergänzend: Einführung einer weitergehenden Ausnahme in Art. 4 RL 2013/34/EU, wonach kleine, regional tätige Kleinunternehmen, nach der keine Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses besteht und stattdessen die nationale vereinfachte steuerliche Gewinnermittlung ausreichend ist.

Entlastungswirkung

- Wegfall der durch die Richtlinie vorgegebenen Abschluss- und Offenlegungspflichten für diesen eng begrenzten Unternehmerkreis
- Reduzierung des administrativen Aufwands für Kleinunternehmen bei zeitgleicher Sicherstellung der Datenverfügbarkeit.

2. Schwellenwerte der Größenklassen

Die Bilanzrichtlinie knüpft den Umfang der Rechnungslegung-, Berichts- und Offenlegungspflichten an feste Schwellenwerte (Art. 3 RL 2013/34/EU). Nach Art. 3 Abs. 13 RL überprüft die Europäische Kommission regelmäßig die Angemessenheit dieser Schwellenwerte.

Diese Systematik besteht so auch in Deutschland. Die Größenklassen ergeben sich aus §§ 267 und 267a HGB und steuern den Umfang von Jahresabschluss, Anhang und Offenlegung.

Nach Art. 3 Abs. 4 RL 2013/34/EU gelten Unternehmen bereits dann als große Unternehmen, wenn sie u. a. eine durchschnittliche Beschäftigten Zahl von 250 Arbeitnehmern überschreiten. Die Schwelle ist niedrig bemessen und führt dazu, dass Unternehmen schnell bereits dem Vollregime der Rechnungslegung unterfallen.

Maßnahmen

- Anhebung der Arbeitnehmer-Schwellenwerte für große Unternehmen in Art. 3 Abs. 3 und 4 RL 2013/34/EU, um mehr Unternehmen als mittlere Unternehmen einzuordnen.
- Anhebung der Schwellenwerte für Kleinst- und kleine Unternehmen auf europäischer Ebene (Art. 3 RL 2013/34/EU) sowie entsprechende Anpassung der deutschen Umsetzung in §§ 267 und 267a HGB.
- Verpflichtende automatische Anpassung der Schwellenwerte nach einem festgelegten Index gemäß Art. 3 Abs. 13 RL, um regelmäßige manuelle Prüfungen zu ersetzen, in einem festgelegten Rhythmus (aktuell „mindestens“ alle fünf Jahre)

Entlastungswirkung

- Verbleib weiterer Unternehmen in den vereinfachten Regimen der §§ 267a, 267 Abs. 1 HGB und Art. 3 Abs. 1 und 2 der RL 2013/34/EU.
- Reduzierter Umfang von Jahresabschluss und Offenlegung.
- Weniger Größenklassenwechsel und damit geringerer Umstellungs- und Beratungsaufwand.

3. Umfang des Jahresabschlusses bei Kleinstunternehmen

Nach Art. 4 RL 2013/34/EU besteht der Jahresabschluss grundsätzlich aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang. Für Kleinstunternehmen sieht Art. 36 RL Erleichterungen vor, überlässt deren konkrete Ausgestaltung jedoch den Mitgliedstaaten.

In Deutschland bestehen für Kleinstkapitalgesellschaften zwar Vereinfachungen, gleichwohl bleiben formale Mindestanforderungen.

Maßnahmen

- Klarstellung in Art. 36 RL 2013/34/EU, dass der Jahresabschluss von Kleinstunternehmen unionsweit auf eine stark vereinfachte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung beschränkt wird.
- Begrenzung der Anhangspflichten auf wenige, abschließend definierte Mindestangaben.

Entlastungswirkung

- Vereinfachung der Anforderungen für Kleinstunternehmen.
- Reduzierter Erstellungs- und Abstimmungsaufwand.
- Geringere Fehler- und Korrekturanfälligkeit bei der Abschlusserstellung.

Praktische Relevanz für KMU

Die vorgeschlagenen Entlastungsmaßnahmen betreffen insbesondere kleine und kleinstkapitalgesellschaftliche Unternehmen mit einfacher Organisations- und Geschäftsstruktur sowie solche, bei denen keine natürliche Person persönlich haftet und die daher den Rechnungslegungs- und Offenlegungspflichten der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU unterliegen. Diese Vorgaben wurden in Deutschland im Handelsgesetzbuch umgesetzt (u.a. §§ 264 ff., 267, 267a, 325 ff. HGB).

Ein erheblicher Teil dieser Unternehmen weist eine einfache Organisations- und Geschäftsstruktur auf und verfügt regelmäßig nicht über eigene Rechnungslegungs- oder Compliance-Strukturen. Für die Erfüllung der durch die Bilanzrichtlinie vorgegebenen handelsrechtlichen Rechnungslegungs- und Offenlegungspflichten sind sie daher in besonderem Maße auf externe Unterstützung angewiesen. Gerade bei diesen Unternehmensstrukturen führen bereits formale Anforderungen, etwa Offenlegungspflichten, die laufende Überwachung von Schwellenwerten oder der Umfang des Jahresabschlusses zu einem im Verhältnis zur Unternehmensgröße hohen administrativen Erfüllungsaufwand.

Entlastungswirkung in der Praxis

- Verringerung des Erfüllungsaufwands durch den Wegfall bzw. die Vereinfachung formaler Offenlegungs- und Dokumentationspflichten.
- Reduzierung wiederkehrender administrativer Tätigkeiten (formale Prüfungen, Nachreichungen, Fristenüberwachung).
- Absenkung der Fehler- und Sanktionsanfälligkeit bei der Erfüllung handelsrechtlicher Rechnungslegungs- und Offenlegungspflichten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Beteiligung und freuen uns auf den weiteren Austausch im Rahmen des Workshops.

Mit freundlichen Grüßen

Mareike Drexler-Röckendorf
Bereichsleiterin

Julia Kuceja
Referatsleiterin

Ansprechpartnerin: Julia Kuceja
Bereich: Steuer- und Finanzpolitik
+49 30 20619-295
kuceja@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Anton-Wilhelm-Amo-Straße · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerks-betrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de